

**Folgende Auflagen sind Für das Abbrennen des Osterfeuers einzuhalten:**

- Die Beschickung des Feuers darf ausschließlich mit unbehandelten, pflanzlichen Materialien erfolgen (z.B. unbehandeltes Holz, Baumschnitt, Strauchschnitt).
- Keinesfalls dürfen Abfälle wie z.B. Baumaterial, Gummi oder Kunststoff verbrannt werden.
- Der Abbrennvorgang ist ständig zu überwachen. Nach Beendigung des Abbrennens sind Nachkontrollen durchzuführen.
- Eine erste Löschhilfe ist bereitzuhalten. Beim Verlassen der Feuerstelle ist das Feuer unbedingt zu löschen.
- Der Abstand der Osterfeuer zu Gebäuden, baulichen Anlagen und Waldstücken muss mindestens 50 m betragen.
- Im Umkreis von 50 m des Feuers dürfen sich keine brennbaren Gegenstände befinden.
- Es dürfen sich keine Strom- und Hochspannungsleitungen über dem Osterfeuer befinden.
- Das Verbrennen im Freien dann verboten, wenn Verhältnisse vorherrschen, die ein Ausbreiten des Brandes oder die Entwicklung eines Flugbrandes begünstigen (z.B. Wind oder langanhaltende Trockenheit).
- Während des Abbrennens ist die Feuerstelle von einer geeigneten Person ständig zu überwachen.